

einmal zu. In der amtlichen Anm. zum Gebührentatbestand der Nr. 7002 VV heißt es:

„Die Pauschale kann in jeder Angelegenheit an Stelle der tatsächlichen Auslagen nach 7001 gefordert werden.“

Bei dem bußgeldrechtlichen Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und dem anschließenden Verfahren vor dem AG handelt es sich um zwei Angelegenheiten i.S.d. RVG, sodass die Auslagenpauschale zweimal anfällt, wenn der Verteidiger sowohl im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde als auch im gerichtlichen Verfahren tätig wird.

Der Begriff der Angelegenheit ist im RVG nicht legal definiert. Die §§ 16 und 17 RVG enthalten Aufzählungen von Tätigkeiten die entweder zu einer Angelegenheit zusammengefasst sind (§ 16 RVG) bzw. die von Gesetzes wegen verschiedene Angelegenheiten darstellen (§ 17 RVG).

Das bußgeldrechtliche Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und das sich danach anschließende Verfahren vor dem AG ist weder in dem einen noch im dem anderen Sinne in diesen Aufzählungen erwähnt. Für die Bewertung des bußgeldrechtlichen Verfahrens vor der Verwaltungsbehörde und des sich ggf. anschließenden Verfahrens vor den AGn als zwei verschiedene Angelegenheiten sprechen folgende Gesichtspunkte:

a) Zum einem sind diese Verfahren im Vergütungsverzeichnis zum RVG getrennt. Teil 5 des Vergütungsverzeichnisses regelt die Vergütung in Bußgeldsachen. Der zweite Unterabschnitt regelt das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde, während der dritte Unterabschnitt das Verfahren vor dem AG zum Gegenstand hat. Diese systematische Trennung lässt darauf schließen, dass es sich um zwei verschiedene Angelegenheiten handelte.

b) § 17 Nr. 1 RVG regelt u.a., dass jeweils das Verwaltungsverfahren und das einem gerichtlichen Verfahren vorausgehende der Nachprüfung des Verwaltungsakts dienende weitere Verwaltungsverfahren (Vorverfahren, Einspruchsverfahren, Beschwerdeverfahren, Abhilfeverfahren) das Verfahren über einstweilige Maßnahmen und das gerichtliche Verfahren jeweils verschiedene Angelegenheiten sind.

Diese Vorschrift gilt zwar nicht direkt für das Bußgeldverfahren (*Müller-Rabe*, in: Gerold/Schmidt/von Eicken/Madert/Müller-Rabe, RVG, 17. Aufl., Rn 7 zu § 17). Es ist jedoch kein sachlicher Grund erkennbar, der eine davon abweichende Behandlung des dem amtsgerichtlichen Bußgeldverfahren vorangehenden Verfahrens vor der Verwaltungsbehörde zu rechtfertigen vermag.

Das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde dient der Prüfung durch die Verwaltung dahingehend, ob ein Bußgeldtatbestand erfüllt ist und entsprechend ein Bußgeldbescheid erlassen wird, § 35 OWiG. Die Verwaltungsbehörde ist für die Verfolgung und die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vorrangig zuständig. Dies umfasst auch die selbständige und eigenverantwort-

UNTERSCHIEDLICHE ANGELEGENHEITEN

RVG §§ 16, 17

Das bußgeldrechtliche Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und das sich anschließende Verfahren vor dem AG sind zwei unterschiedliche Angelegenheiten, sodass die Kostenpauschale auch zweimal anfällt.

AG Nauen, Beschl. v. 10.5.2007 – 34 OWi 481 Js 20950/05 (430/05)

Aus den Gründen: Das AG Nauen hat die Festsetzung einer weiteren Post- und Telekommunikationspauschale zzgl. der darauf entfallenden Umsatzsteuer zu Unrecht zurückgewiesen.

Dem Erinnerungsführer steht die Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 Vergütungsverzeichnis zum RVG (VV RVG) für das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und das gerichtliche Verfahren in Bußgeldsachen jeweils

liche Ermittlungstätigkeit und die Befugnis, die einem Betroffenen zur Last gelegte Handlung zu beurteilen (*König*, in: Göhler, OWiG, 14. Aufl., Rn 4 und 10 zu § 35).

Im Zwischenverfahren nach Einspruch prüft die Behörde dessen Zulässigkeit und hat – bei zulässigem Einspruch – die Möglichkeit den Bußgeldbescheid zurückzunehmen, § 69 OWiG. Diese Regelung dient dazu zu vermeiden, dass das Gericht und die Staatsanwaltschaft mit Sachen befasst werden, in denen es zu keiner Sachentscheidung kommen kann bzw. der Sachverhalt für eine gerichtliche Entscheidung nicht hinreichend geklärt ist (*Seitz*, in: Göhler, OWiG, 14. Aufl., Rn 1 zu § 69).

Vor dem Hintergrund des insoweit übereinstimmenden Zweckes des dem gerichtlichen Verfahren vorausgehenden Verwaltungsverfahren ist auch hier von verschiedenen Angelegenheiten auszugehen.

c) Der Zweck des bußgeldrechtlichen Verwaltungsverfahrens unterscheidet sich von dem des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens im Verhältnis zum Strafverfahren. Dem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ist es immanent, dass – wenn ein ausreichender Tatverdacht gegeben ist – Anklage erhoben und ein gerichtliches Verfahren durchgeführt werden soll. Es dient gerade nicht der abschließenden Entscheidung in der Sache ohne Entscheidung des Gerichts und ist daher nach wohl überwiegender Ansicht als eine Angelegenheit zu bewerten (*Müller-Rabe*, in: Gerold/Schmidt/von Eicken/Madert/Müller-Rabe, RVG, 17. Aufl., Rn 79 zu § 17).

Dieses Argument lässt sich indes gerade nicht auf das Verwaltungsverfahren und das sich daran anschließende gerichtliche Bußgeldverfahren übertragen (so jedoch *Müller-Rabe*, a.a.O., Rn 60 zu § 17). Anders als das strafrechtliche Ermittlungsverfahren dient das bußgeldrechtliche Verwaltungsverfahren ja gerade dazu, die Angelegenheit abschließend und ohne gerichtliche Hilfe zu klären.

Die Möglichkeit Rechtschutz auch vor den AGn zu suchen ist – genau wie in den anderen in § 17 Nr. 1 RVG aufgezählten Fällen – gegeben. Sie dient jedoch nicht dem Abschluss des Bußgeldverfahrens, sondern stellt eine, dem Verwaltungsverfahren nachfolgende Rechtsschutzmöglichkeit dar.

d) Die Argumentation, dass das bußgeldrechtliche Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und jenes vor dem AG als eine Angelegenheit zu bewerten seien, da diese in § 17 RVG nicht aufgezählt sind, ist nicht zwingend, denn die abschließende Aufzählung betrifft Fälle, in denen es ohne diese Vorschrift zumindest zweifelhaft wäre, ob sie verschiedene Angelegenheiten darstellen (*Müller-Rabe*, in: Gerold/von Eicken/Madert/Müller-Rabe, RVG, 17. Aufl., Rn 1 zu § 17 RVG). Die Nichtnennung des bußgeldrechtlichen Verfahrens vor der Verwaltungsbehörde und vor dem AG als verschiedene Angelegenheiten kann darauf zurückzuführen sein, dass

dies vom Gesetzgeber als nicht zweifelhaft betrachtet worden ist.

e) Im Ergebnis kann der Erinnerungsführer sowohl für die Vertretung des Betroffenen im gerichtlichen Verfahren als auch im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde die Telekommunikationspauschale verlangen (so auch *Madert*, in: Gerold/Schmidt/von Eicken/von Madert/Müller-Rabe, RVG, 17. Aufl., Rn 7 zu VV 5115,5116).

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Gregor Samimi, Berlin